№ 70. 



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Mittwoch den 24. März.

Inland.

Berlin den 21. März. Des Königs Majestät haben den Geheimen expedirenden Regierungs-Sekretairen Loos zu Köslin und Thomas hierselbst, so wie dem expedirenden Regierungs-Sekretair John zu Trier den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Se. Hoheit der Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin ist von Schwerin hier eingetroffen und im Königlichen Schlosse abgestiegen.

Se. Durchlaucht der regierende Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha ist nach Gotha und Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar nach Breslau von hier abgereist.

Der General-Major und 1ste Kommandant von Neiße, von Strantz II., ist von Neiße hier angekommen.

Ausland.

Rußland und Polen.

St. Petersburg den 13. März. Am 7ten d. hat die General-Versammlung der Actionaire der Petersburg-Lübeckschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft stattgefunden. Die Zahl der Passagiere, die sich im Jahre 1840 dieser Dampfschiffe bedienten, belief sich auf 2400. Der Netto-Gewinn des Unternehmens betrug im vorigen Jahre 72,117 Rubel 9 Kop. Silber, so daß nach Abzug eines Reserve-Kapitals von 20,117 Rubel 9 Kop. auf jede Actie eine Dividende von 13 Rubel (im Jahre 1839 vertheilte man 14 Rubel) bewilligt werden konnte.

Warschau den 16. März. Der hiesige Banquier, Herrmann Epstein, ist, in Anerkennung einer sechsjährigen ausgezeichneten Verwaltung der Zoll-Einkünfte des hiesigen Magazins von Consumtions-Gegenständen, die ihm übertragen war, durch eine Kaiserl. Verordnung vom 26. Januar zum Handels-Rath ernannt worden.

Seit einigen Tagen befindet sich Thalberg in Warschau; er wird morgen hier ein Konzert geben.

Frankreich.

Paris den 16 März. Galignani's Messenger, der sehr umsichtig in seinen Mittheilungen, und in der Regel gut unterrichtet ist, enthält heute Folgendes: „Am Freitag Abend verließ der Graf von Hartig, Attaché bei der Oesterreichischen Botschaft, Paris mit Depeschen des Grafen Appony an das Wiener Kabinet. Wir glauben versichern zu können, daß diese Depeschen sich auf Konferenzen beziehen, welche in den letzten Tagen zwischen dem Herrn Guizot und den Repräsentanten der vier Mächte in Betreff der Protestation Mehmed Ali's gegen den Ferman des Sultans stattgefunden haben. Die Repräsentanten der Mächte haben Herrn Guizot eröffnet, daß, was das von dem Sultan in Anspruch genommene Recht, die Offiziere in der Aegyptischen Armee zu ernennen, betreffe, sie dies als eine Sache der inneren Verwaltung betrachteten, in welche sie sich, dem Geiste des Traktats vom 15. Juli gemäß, nicht einmischen könnten. Hinsichtlich des Grundsatzes wegen des unbedingten Erblichkeits-Rechtes auf Aegypten, hat aber der Oesterreichische Botschafter, nach Bera-

thung mit seinen Kollegen dem Herrn Guizot erklärt, daß, da diese Bedingung die Grundlage der Konferenzen und des Traktates vom 15. Juli gebildet habe, die Höfe von Wien, Berlin und St. Petersburg unbedenklich allen ihren Einfluß bei der Pforte aufbieten würden, um für Mehmed Ali das Zugeständniß zu erlangen, welches Frankreich für ihn wünsche. Es wird hinzugefügt, daß das Versprechen des Grafen Appony in dieser Beziehung ein förmliches und bestimmtes gewesen, aber von der Bedingung begleitet worden sei, daß, wenn jenes Zugeständniß bewilligt würde, Frankreich auch seinen isolirten Zustand aufgeben, und zur Erledigung der andern Punkte der orientalischen Frage mitwirken solle. Es scheint, daß das Französische Kabinet seinerseits diese Verpflichtung eingegangen ist. Man ist ferner übereingekommen, daß das Französische Kabinet eine vor wenigen Tagen von Lord Palmerston erhaltene Note nicht eher erwiedern soll, bis die Antwort des Fürsten Metternich auf die Depeschen, welche der Graf Hartig überbringt, eingegangen sein wird. In Wien also wird die orientalische Frage fortan erörtert und wahrscheinlich erledigt werden."

Die in Toulouse erscheinende Emancipation meldet, daß Herr Birc, der das Journal, welches eines Preßvergehens halber vor die Jury geladen worden war, zu vertheidigen übernommen hatte, plötzlich gezwungen sei, wegen einer höchst wichtigen Sache nach Limoges abzureisen. Die Emancipation vermuthet, daß diese Angelegenheit mit Madame Lafarge in Verbindung stehe, und publizirt zur Unterstützung dieser Meinung ein Schreiben von ihr an einen Freund ihres verstorbenen Vaters. Nachstehendes ist ein Auszug aus jenem Briefe: „Ein Strahl des Lichts erscheint an meinem Horizonte. Denis hat wiederholentlich in Anwesenheit glaubwürdiger Personen gesagt, daß er niemals habe Arsenik in meine Hände kommen lassen, sondern mir statt des in Brives gekauften Giftes ein unschädliches weißes Pulver überliefert habe; jetzt, wo mit mir Alles vorbei sey, und wo das Urtheil nicht widerrufen werden könne, dürfte er frei sprechen. „„Wir hatten viel zu thun"", fügte er hinzu, „„zu verhindern, daß dies nicht während der Assisen bekannt wurde, denn wäre es bekannt geworden, so würde sie gerettet gewesen sein."" Dies ward in Gegenwart eines der Geschwornen der Minorität und mehrerer anderen Personen an einer Table d'hôte gesagt. Es ist dies Alles sogleich dem Herrn Paillet gemeldet worden, und durchdrungen von der Wichtigkeit einer solchen Entdeckung, welche, seiner Meinung nach, die ganze Anklage über den Haufen wirft, hat er gegen Denis eine Denunciation wegen Meineid bei dem Gerichtshofe zu Tulle eingereicht. Die Königl. Prokuratoren von Tulle und Brives haben eine geheime Untersuchung eingeleitet; die oben angeführten Thatsachen sollen ihre Bestätigung erlangt haben, und man war im Begriff, einen Verhaftsbefehl gegen Denis zu erlassen, als der Königl. Gerichtshof von Limoges die Sache aufnahm und sie nun so viel als möglich zu unterdrücken sucht. Ich für mein Theil will lieber Alles ertragen, als diesen Strahl von Hoffnung aufgeben. Wir werden uns an den Justiz=Minister wenden, und sollte er taub für unser Gesuch sein, so wird die Presse ihren mächtigen Beistand gegen diese neue Ungerechtigkeit leihen."

Alle Französischen Journale haben die Zerstörung des Niagara=Falls mitgetheilt. Der Newyorker Commercial Advertiser erklärt indeß diese Nachricht ganz und gar für eine Mystifikation, da die Journale von Albany dieser Zerstörung mit keinem Worte erwähnen.

Der Vorschlag des Herrn Remilly, welcher darauf abzweckte, den Eintritt der Beamten in die Kammer zu erschweren, wird noch in dieser Session von den Herrn Pagès (vom Ariège=Departement) und Mauguin erneuert werden.

Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist sehr stark die Rede davon, daß Herr Guizot eine außerordentliche Gesandtschaft für China zu organisiren beabsichtige.

In vielen hiesigen Salons regt sich das Gespräch über Madame Lafarge mit erneuter Lebhaftigkeit wieder an, wozu die Broschüre der Berliner Kriminalisten Temme und Nörner, welche kürzlich in einer Französischen Uebersetzung erschienen ist, die Veranlassung gegeben hat. Es sind Fragen in diesem Werke berührt worden, die das Französische Publikum nie gleichgültig finden werden; und wenn auch seine Lieblings=Institution, die Jury, nie wird angetastet werden dürfen, so möchten doch die argen Mißbräuche, auf die in jener Schrift aufmerksam gemacht wird, den Wunsch nach Verbesserung des Code de l'instruction criminal bei den aufgeklärten Franzosen rege machen.

Der General Schramm, der in der letzten Zeit interimistischer General=Gouverneur in Afrika war, ist am 10ten d. auf dem Dampfschiffe „le Tartare" in Toulon angekommen.

Niederlande.

Amsterdam den 14. März. (Amst. H.) Aus einem Briefe, welcher von Sumatra in Amsterdam angekommen ist, erfährt man, daß daselbst (Sumatra) kürzlich eine Demantgrube entdeckt wurde, welche von der dortigen Regierung betrieben wird und zu größerer Erwartungen als die von Borneo berechtigt. Die Goldgruben von Banjol und Kompong=Kardi auf derselben Insel, welche schon 1837 in Betrieb waren, sollen, je tiefer man kommt, immer mehr Ausbeute liefern. Im Anfange wurde nur Goldstaub gefunden, jetzt aber

findet man gediegenes Gold von 3 und sogar 4 Pfund.

Deutschland.

Kassel den 16. März. Man liest in der Kasseler Ztg.: Dieser Tage verließen unsere Stadt zwei ehrenwerthe und verehrte Gelehrte, die HH. Hofrath Jakob Grimm und Professor Wilhelm Grimm, um dem an sie ergangenen ehrenvollen Rufe Sr. Maj. des Königs von Preußen zu folgen. Unsere besten Wünsche begleiten die berühmten Männer, die in Güte, Ehre, Verstand und Wissen aller Deutschen Männer Preis und jede Genugthuung des Lebens verdienen.

München den 8. März. Gegen den Hofprediger Eberhard (der sich sehr heftige Ausfälle gegen die protestantische Kirche erlaubt hatte) ist von dem Ober-Konsistorium Beschwerde bei der K. Regierung erhoben, und von einer namhaften Anzahl zum Theil sehr angesehener protestantischer Bewohner unserer Stadt außerdem eine Adresse an Se. Maj. den König unterzeichnet und unmittelbar übergeben worden. In Folge jener Beschwerde soll bereits gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden sein, als deren nächste Folge man es betrachtet, daß der Belangte seitdem die Kanzel nicht mehr hat betreten dürfen. Im Publikum herrscht über die Nothwendigkeit strenger Maaßregeln gegen die Wieder-Ueberhandnahme der Aufreizungsversuche von der Kanzel herab nur eine Stimme, und zwar vorzugsweise unter den Katholiken. *) (S. Merk.)

Schweiz.

Aus dem nördlichen Jura den 13. März. (Schw. M.) Die Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung, welcher die ganze Schweiz mit so unbehaglicher Spannung entgegen sieht, wird nun übermorgen stattfinden, und es sind in diesem Augenblicke wohl alle Gesandten auf der unerquicklichen Reise nach dem Sitze des Vororts begriffen. Natürlich kennt man jetzt auch alle Instructionen, welche die Schweizerischen Großen Räthe in Betreff der Aargauer Klöster ertheilt haben; dieselben sind der Mehrzahl nach keineswegs so ausgefallen, wie sie sich die Regierungspartei im Aargau wünschen mußte, und wie sie erwartet wurden. Mit Ausnahme von Thurgau, hat auch nicht ein Stand es gewagt, die Maßregel der Klösteraufhebung geradezu gut zu heißen, und Bern sogar, in welchem das Aargau doch seine festeste und stärkste Stütze sieht, will, ehe es sich entschieden über die Streitfrage ausspricht, die Beweggründe vernehmen, welche den letztgenannten Stand zu seiner Handlungsweise bestimmt haben. Es unterliegt demnach jetzt keinem Zweifel mehr, daß die von Aargau gethanen Schritte die Zustimmung der Tagsatzung nicht erhalten werden, falls es nicht für dieselben Gründe vorzubringen und geltend zu machen weiß, welche bis zu dieser Stunde der ganzen Eidgenossenschaft noch ein Geheimniß sind. Sollte aber auch die Vertheidigung Aargaus der Bundesbehörde nicht genügend erscheinen, und von ihr die stattgefundene Klosteraufhebung als eine bundeswidrige Handlung erklärt werden, so verlangt für diesen Fall die Mehrheit der Stände dennoch kein gewaltsames Einschreiten gegen den fehlenden Kanton, sondern will auf friedlichem und versöhnlichem Wege zur Schlichtung des Streites gelangen. Zeigt sich der Aargau nachgiebig, so wird dieses Ergebniß allerdings leicht erzielt werden können; wie man aber allgemein versichert, und wie dieß auch aus dessen Tagsatzungsinstruction erhellt, ist dieser Kanton fest entschlossen, in den von ihm getroffenen Maßregeln auch nicht die geringste Abänderung eintreten zu lassen. Was die Tagsatzung in einem solchen Falle absoluter Unnachgiebigkeit thun wird, ist schwer zu sagen. Manche Aargauer katholischen und protestantischen Bekenntnisses sind fest überzeugt, daß der obwaltende Streit nur durch eine politische Trennung des Kantons beendigt werden könne.

Italien.

Bologna den 4. März. (Franz. Blätter.) Spanische Charlistendetaschements von 40 bis 50 Mann sind seit einigen Tagen hier angekommen; sie sind in einem Zustande gänzlicher Entblößung. Sie werden nach Forli gesandt, wo man das Depot der Spanischen Flüchtlinge, die den päpstlichen Truppen einverleibt werden sollen, errichtet hat. Diese Spanier werden die Schweizer ersetzen, die ihre Dienstzeit beendigt haben, und die, in Erwartung eines baldigen Krieges, durch ihre respectiven Cantone zurückberufen worden sind.

Türkei.

Konstantinopel den 24. Febr. (Oest. B.) Durch das Dampfboot des Oesterreichischen Lloyd „Lodovico“ sind am 21sten d. M. direkte Nachrichten aus Syrien hier angelangt, welchen zufolge sich Ibrahim Pascha am 9ten d. M. noch immer in Gaza befand. Er lag an der Gelbsucht und an der Wassersucht darnieder und sein Zustand hatte sich so verschlimmert, daß er genöthigt war, beim Kommandanten des vor Jaffa geankerten Englischen Linienschiffs „Benbow“, um ärztliche Hülfe nachzusuchen, der einen seiner Chirurgen absendete, um ihn zu pflegen. Das früher Toskanische, nunmehr von Mehmed Ali angekaufte Dampfboot „Hadschi Baba“ war von Letzterem abgeschickt worden, um den kranken Ibrahim an Bord zu nehmen und nach Alexandrien zurückzuführen. *)

Am 22sten d. M. ward dem Sultan eine vierte Tochter, die den Namen Prinzessin Behie erhielt, geboren, welches erfreuliche Ereigniß durch dreitägige Kanonensalven und Beleuchtung gefeiert ward.

*) Herr Eberhard hat gegen das Versprechen, keine Ausfälle mehr zu machen, die Erlaubniß erhalten, die Kanzel wieder besteigen zu dürfen.

*) Die Ankunft desselben in Damietta haben wir bereits gemeldet.

Vermischte Nachrichten.

Tableau des Preußischen Staatsministeriums nach der bei der Abfassung beobachteten Ordnung in der Anciennetät oder dem Ministerpatent:

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen; Herr v. Boyen Exc., General der Infanterie und Kriegsminister; Se. Durchl. der Fürst zu Sayn und Wittgenstein, Minister des Königl. Hauses; Herr v. Kamptz Exc., Justizminister, Chef der Gesetzrevisions-Kommission; Herr Mühler Exc., Justizminister, Chef der Justizverwaltung; Se. Exc. Hr. v. Rochow, Minister des Innern und der Polizei; Se. Exc. Hr. v. Nagler, Generalpostmeister; Se. Exc. Hr. v. Ladenberg, Chef der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses; Se. Exc. Hr. Rother, Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Königl. Kommissarius der Seehandlung, der Hauptbank zu Berlin und des Königl. Creditinstituts für Schlesien; Se. Exc Hr. Graf v. Alvensleben, Finanzminister; Se. Exc. Hr. Frhr. v. Werther, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Se. Exc. Hr. Eichhorn, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; Se. Exc. Hr. v. Thile, Generallieutenant, Minister des Königl. Schatzes; Se. Exc. Hr. Graf Anton zu Stolberg, wirkl. geh. Rath, Mitglied des Staatsministeriums. (Wir vermissen in diesem Tableau Herrn Staatsminister von Schön.)

Der Landtag der Provinz Preußen hat mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen, den Antrag zu machen: daß des Königs Majestät Allergnädigst erlauben möge, einer dem Raume angemessenen Zahl Zuhörer, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Machtgeber der Landtags-Abgeordneten, den Zutritt zu den Landtag-Versammlungen zu gestatten.

Dem Vernehmen nach ist den drei Königl. Regierungen der Provinz Westphalen, zu Münster, Minden und Arnsberg, die Unterstützung der Einleitungen und Anordnungen zur Verwirklichung der wichtigen Eisenbahnanlage von Köln bis zur Landesgrenze bei Minden höhern Orts dringend empfohlen worden, so wie auch Seitens Sr. Exc. des Hrn. Ober-Präsidenten, Freiherrn v. Vincke, dessen fürsorgende Theilnahme für dieses nützliche Unternehmen wiederholt zugesichert worden ist.

Seit beinahe 6 Jahren hat man es in einer der Pariser Vorstädte (auch anderswo!) versucht, einen artesischen Brunnen zu bohren und unausgesetzt daran gearbeitet, so daß die Bohrkosten sich bis jetzt auf 160,000 Fr. belaufen. In einer Tiefe von 1784 Fuß kam man endlich auf Wasser, das sogleich frisch und lebendig emporsprang. Hätte Paris nur 4 solcher Brunnen, so könnte es mit dem nöthigen Trinkwasser versehen werden.

Stadt-Theater.

Mittwoch den 24. März. Letzte Gastdarstellung der Kaiserl. Königl. Hof-Opernsängerin Fräulein Schebest aus Wien und der Mad. Christiani vom ersten Theater zu Hamburg: Romeo und Julia, oder: Die Familien Montecchi und Capuletti; Große Oper in 4 Akten. Musik von Bellini. (Romeo: Fräulein Schebest, — Julia: Mad. Christiani.)

Herr Greulich wird hiermit so höflich als ergebenst gebeten, Künstler mit seiner eigenen Erklärung über Charlatanerie zu erfreuen, da dieselbe nach meiner und Vieler Ansicht nur höchst originell sein kann.

E. Pate.

Verhandlungen

des

fünften Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Pensions-Reglement
für die Beamten der höhern Lehr-Anstalten.

Der §. 5 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 bestimmt, daß dasselbe auf die Geistlichkeit, das gesammte Personale der Universitäten, der übrigen höhern und städtischen Unterrichts-Anstalten und der Ortsschulen keine Anwendung leiden, vielmehr hinsichts derselben es bei den Grundsätzen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnaden-Gehalten u. s. w. bereits feststellt, verbleiben, oder nach Befinden weitere spezielle Verordnung ergehen solle.

Ueber Emeritirung und Pensionirung des gesammten Lehrstandes fehlt es jedoch an solchen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, weshalb die für diesen Fall vorbehaltene Verordnung hierdurch nachstehend erfolgt.

§. 1. Die gegenwärtige Verordnung betrifft nicht die Lehrer der Elementar-Schulen. Für diese Klasse von Lehrern bestehen theils provinzielle Elementar-Lehrer-Pensions-Kassen, theils ist deren Einrichtung im Werke. Wo und so lange es aber daran fehlt, da liegt den Ortsschul-Verbänden die Sorge für ihre dienstunfähigen Elementarlehrer ob, und die diesfälligen näheren Bestimmungen stehen den, das Elementar-Schulwesen leitenden Staats-Behörden zu.

§. 2. Dagegen soll ein Anspruch auf lebenslängliche Pensionirung nach den weiterfolgenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zustehen: den Direktoren, Rektoren, Lehrern und Beamten der Gymnasien, Progymnasien, Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höhern Bürgerschulen und der Garnison-Schulen, wenn sie

1) lebenslänglich angestellt sind,
2) ihren Unterhalt hauptsächlich aus dem Dienst-Verhältniß bei den genannten Anstalten beziehen, und wenn sie
3) nach einer bestimmten Dienstzeit, und
4) nach einer pflichtmäßigen Dienstführung,
5) durch physisches Unvermögen und Schwächung der Geisteskräfte und der intellectuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind.

§ 3. Die nachstehenden Vorschriften finden daher keine Anwendung auf Amts-Verbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch Stellen der letzteren Art versorgungsberechtigten Militair-Personen übertragen werden, so soll auf solche die Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828 wegen der im Kommunal-Dienste angestellten Invaliden Anwendung leiden.

§. 4. Nicht weniger sind solche Individuen ausgeschlossen, deren bei den im §. 2 gedachten Anstalten zu leistenden Dienste für diese Individuen nur Nebenbeschäftigungen sind, wie z. B. bei Zeichnen- und Gesanglehrern, Aerzten, Chirurgen, der Fall seyn kann.

§. 5. Der im §. 2 zugestandene Anspruch soll in der Regel erst nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre in Gültigkeit treten. Bei besondern Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit soll jedoch auch schon nach kürzerer Dienstzeit eine, den Verhältnissen angemessene Pension ausnahmsweise zugestanden werden dürfen.

§. 6. Ist die Dienst-Unfähigkeit, auf welche der Pensions-Anspruch gegründet werden soll, nur relativ und der Beamte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation noch Verlust am bisherigen Dienst-Einkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung eher nicht eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demsel-

ben nicht zu machen ist. Lehrer und Beamte, welche zur theilweisen Verwaltung ihres Amtes nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden noch die Fähigkeit besitzen, sind verpflichtet, einen Theil ihres Einkommens nach dem Ermessen der Behörden zur Besoldung eines geeigneten Gehülfen abzutreten. Jedoch soll ihnen dabei mindestens die Hälfte des bisherigen Dienst-Einkommens unverkürzt verbleiben, und wenn ihre Pensionirung späterhin noch eintritt, die Pension nach dem vollen Gehalte berechnet werden.

§. 7. Bei Beurtheilung eines Pensions-Anspruches, bei welchem die im §. 2 erwähnten Bedingungen zutreffen, kommen die Vermögens- und Familien-Verhältnisse der Beamten nicht in Betracht.

§. 8. Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§ 5 u. 11) zum Grunde zu legen, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung, oder, da eine solche früher bei den Beamten der Lehranstalten nicht überall üblich gewesen, mit deren ersten Einführung in den Dienst an. Hatte jedoch der Beamte damals das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so wird die Dienstzeit erst vom Anfange seines 21. Lebensjahres an gerechnet, und die früher im Dienste zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt.

§. 9. Nur diejenigen Jahre werden angerechnet, welche der Beamte im Dienste einer der im §. 2 gedachten Anstalten und sonst im öffentlichen Dienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienste in ununterbrochener Folge stattgefunden haben oder nicht, so wie dann auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt.

Selbst die im Auslande geleisteten Dienste kommen in Anrechnung, wenn der Beamte in den inländischen Dienst berufen worden ist und die Anstellung in demselben nicht lediglich in Folge des Gesuches des Beamten, sondern vorzugsweise im Interesse des Staats und des öffentlichen Unterrichts erfolgte.

Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit nicht gerechnet.

§. 10. Für die bei den im §. 2 genannten Instituten angestellten Beamten, die vorher im Militair gestanden haben, kommt auf die im aktiven Militairdienst zugebrachte Zeit, unter Zugrundlegung der Bestimmungen, die der §. 11 des Civil-Pensions-Reglements enthält, zur Anrechnung.

§. 11. Bei Bestimmung der Höhe der Pension soll Dienstdauer und Besoldung, jene nach den vorbestimmten Grundsätzen, diese nach dem Betrage des Einkommens berechnet, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befindet, zum Grunde gelegt werden, und sollen folgende fünf Abstufungen stattfinden:

I. Klasse, von zurückgelegtem 15. bis 20. Dienstjahre $\frac{2}{8}$, II. Klasse, von zurückgelegtem 20. bis 30. Dienstjahre $\frac{3}{8}$, III. Klasse, von zurückgelegtem 30. bis 40. Dienstjahre $\frac{4}{8}$, IV. Klasse, von zurückgelegtem 40. bis 50. Dienstjahre $\frac{5}{8}$, V. Klasse, von zurückgelegtem 50. Dienstjahre $\frac{6}{8}$ des Dienst-Einkommens.

§. 12. Da die Pensionen zugleich in der Absicht gegeben werden, um den nothwendigen Unterhalt der Beamten zu sichern, so wird bei Stellen der Art, wo die Dienstleistungen blos in mechanischen Verrichtungen und gemeiner Arbeit beruhen, das Minimum der Pension auf die Summe von 60 bis 96 Rthlr. jährlich festgesetzt, innerhalb welcher Grenze die Bestimmung den Umständen nach zu treffen ist.

§. 13. Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension nach § 12. einen Theil-Betrag ausmacht, ist zu ziehen:

a) das fixe Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungs-Patenten, Rescripten, Dekreten, oder in den von den kompetenten Behörden vollzogenen Verwaltungs-Etats ausgedrückt, ausschließlich jedoch der etwa nur zum Ersatz eines von dem Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwandes gewährten Summe;

b) der Werth der Amtswohnung, wenn derselbe bei der Geld-Besoldung entweder ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden muß. Erhält dagegen der Beamte außer der Besoldung auch noch freies Quartier, so findet eine Anrechnung nicht statt;

c) die Zurechnung freier Feuerung und freien Lichts ist nur zulässig, wenn die Emolumente bei der Festsetzung der baaren Geldbesoldung davon in Abzug gebracht oder dem Beamten als Gehaltstheil angerechnet worden sind;

d) Natural-Bezüge an Getreide und andern

Früchten sind nach den Etatspreisen in Anrechnung zu bringen;

e) bei Dienst-Grundstücken wird der Ertrag angenommen, wie solcher dem Beamten zur Erreichung der etatsmäßigen Dienstbesoldung in Zurechnung gestellt ist;

f) Dienst-Emolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. Antheil am Schulgelde, werden nach dem Betrage, mit dem sie in den Etats aufgeführt sind, angerechnet;

g) blos accidentieller Dienstgenuß, z. B. Douceurs, Remunerationen, Gratifikationen und andere solche, wenn gleich rechtmäßig, außer dem eigentlichen Amts-Einkommen bezogene Vortheile, kommen nicht zur Anrechnung.

§. 14. Die Bewilligung der Pension an den zu entlassenden Beamten muß die genaue Erörterung der Beweggründe der Entlassung, und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorausgehen.

§. 15. Trägt der Beamte auf Entlassung mit Pension an, so muß er ausführlich die Umstände anzeigen, die sein Austreten aus dem Amte nöthig machen und die Gründe auseinandersetzen, auf die er das Pensions-Gesuch stützt. Auf diese Vorstellung hat die Behörde, dessen pflichtmäßige Dienstführung vorausgesetzt, eine genaue Untersuchung aller, die Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste bedingenden Umstände vorzunehmen und namentlich zu prüfen, ob der Beamte, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6., nicht etwa zur Uebernahme eines andern Amtes noch fähig oder zur theilweisen Fortverwaltung des bisherigen Dienstes unter Annahme eines Gehülfen im Stande sei, die hierbei sich ergebenden Zweifel vollständig zu erörtern und, wenn die Sache zur Entschließung reif ist, die Entscheidung mittelst gutachtlichen Berichts nachzusuchen.

§. 16. Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung wegen eingetretener Dienst-Unfähigkeit nöthig und die Bewilligung der Pension nach den Vorschriften dieses Reglements gerechtfertigt, so ist von derselben unter Auseinandersetzung der, den Antrag bedingenden Gründe die Entscheidung ebenfalls zu extrahiren.

Betrifft der Fall Beamte, die von Stiftungen oder Korporationen und Kommunen berufen, resp. ganz oder zum Theil besoldet werden, so ist vor der Berichterstattung ad §. 15. und 16. mit dem Patron oder Kompatron der Stelle zu communiciren und demselben von den zu machenden Anträgen Behufs etwaniger Erklärung Kenntniß zu geben, so wie, wenn darüber das Einverständniß des Patrons oder Kompatrons nicht zu erlangen wäre, dessen Einspruches bei Nachsuchung der Entscheidung, die dann auch darüber erfolgen muß, zu erwähnen.

§. 17. Bei der Entscheidung wird zugleich nach den im §. 11. normirten Sätzen und unter Berücksichtigung der übrigen im gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Bedingungen die Höhe der Pension durch die entscheidende Behörde selbstständig bestimmt.

§. 18. Die Behörde, der in den §§. 5. 6. 12. 15. 16. und 17. bezeichneten Fällen, so wie überhaupt in den Angelegenheiten, welche die Anwendung dieses Reglements betreffen, die Entscheidung zusteht, ist der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Nicht minder wird von ihm über Beschwerden entschieden, die gegen das Verfahren und die erfolgten Anträge erhoben werden. Beruhigt sich der Reklamant hierbei nicht, so wird dessen Beschwerde im gesammten Staats-Ministerio zur Erörterung gebracht, und durch Stimmen-Mehrheit definitiv entschieden. Ein Rekurs an die Gerichtshöfe findet weder wegen der erfolgenden Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensions-Berechtigung, noch wegen der zu bewilligenden Pensions-Summe statt.

§. 19. Die Entrichtung der Pension liegt zunächst der Anstalt, bei welcher der Beamte angestellt ist, ob, zu deren Erleichterung die im folgenden §. angeordneten Beiträge von den betheiligten Beamten erhoben werden. Vermag die Anstalt mit Zuhülfenahme dieser Beiträge die Pension nicht zu gewähren, so hat derjenige, der zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist, und wenn dies zweifelhaft wäre, die Anstalt aber zur Deckung ihres laufenden Bedarfs von Stiftungen, Korporationen oder von wem es sonst sei, Zuschuß empfängt, derjenige, welcher diesen Zuschuß leistet, und wenn auch dieser Fall nicht stattfindet, derjenige, welcher den zu pensionirenden Lehrer beruft, die Mittel zu gewähren, welche die Pensionirung erfordert.

Dies gilt eben so vom Staate, als von Stiftungen, Korporationen und Kommunen. Konkurriren bei der Verpflichtung zur Unterhaltung der Anstalten, bei der Leistung von Unterhaltungs-Zuschüssen, oder bei der Berufung der Lehrer der Staat mit Stiftungen, Korporationen und Kommunen, oder einige der letztern untereinander, so liegt ihnen die subsidiarische Uebertragung der Anstalten bei der Pensions-Entrichtung nach dem Verhältnisse ihrer Konkurrenz ob.

§. 20. Die Lehrer und Beamten der im §. 2. genannten Anstalten sollen in Rücksicht der ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugestandenen Ansprüche auf Pension nach folgenden Abstufungen Beiträge von ihrem Einkommen zur Erleichterung der, die Pension gewährenden Kasse entrichten:

a) von einem Dienst-Einkommen bis mit 400 Rthlr. 1 pro Cent,

b) von einem Dienst-Einkommen über 400 Rtlr. bis mit 1000 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ pCt.,

c) bei höherem Einkommen wird für das erste Tausend ebenfalls $1\frac{1}{2}$ pCt.,
für die Beträge innerhalb des zweiten Tausends 2 pCt.,
für die Beträge innerhalb des dritten Tausends 3 pCt.,
an Beitrag entrichtet.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Prozentsätze nur von 50 Rthlr. zu 50 Rthlr. berechnet, so daß das, was unter 50 Rtlr. oder zwischen 50 Rthlr. und 100 Rthlr. ist, nicht zur Berechnung kommt.

§. 21. Die in §. 20. vorgeschriebenen Pensions-Beiträge werden von demselben Diensteinkommen entrichtet, welcher der Berechnung der Pension des betreffenden Beamten nach §. 11. zum Grunde gelegt und nach den im §. 13. vorgeschriebenen Grundsätzen ermittelt wird.

§. 22. Die Pensions-Beiträge werden mit Einschluß desjenigen Theils, welcher für das steigende und fallende Einkommen (§. 13. litt. f.) entrichtet werden muß, durch Abzüge an der Geldbesoldung berichtigt und von der die Geldbesoldung zahlenden Kasse der die Pension zahlenden Kasse verrechnet, dürfen aber zu anderweiten Ausgaben nicht verwendet werden, sondern müssen für sich einen besonders zu berechnenden Fonds bilden.

§. 23. Jeder neu angestellte Beamte, auf welchen das gegenwärtige Reglement Anwendung leidet, soll den zwölften Theil der ihm beigelegten Dienst-Einnahme, so wie jeder schon angestellte Beamte den zwölften Theil der künftig zu empfangenden Gehaltserhöhung als Beitrag zu der Kasse, aus welcher ihm dereinst die Pension zu Theil werden muß, im Laufe des ersten Dienstjahres oder desjenigen Dienjahres, in welchem die Gehalts-Vermehrung stattfindet, in vierteljährlichen Raten durch Abzug von der Geldbesoldung entrichten, und wird dabei von der, die Geldbesoldung zahlenden Kasse eben so, wie nach vorstehendem Paragraphen wegen Verrechnung der Pensions-Beiträge bestimmt worden, verfahren.

§. 24. Pensionairs, welchen die Erlaubniß, ihre Pensionen außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, ertheilt wird, erleiden einen Abzug von 10 Prozent der Pension zu Gunsten derjenigen Kasse, welche die Pension entrichtet.

§. 25. Die Pension bleibt den Hinterbliebenen des Pensionairs für den Sterbe-Monat und für den darauf folgenden Monat.

§. 26. a) Die Pension wird eingezogen, wenn der Pensionair eines vor erfolgter Pensionirung verübten Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gebracht worden wäre, vom Richter außer der Kriminalstrafe noch auf Dienstentsetzung erkannt worden seyn würde. In Fällen dieser Art ist daher künftig das Erkenntniß auf den Verlust der Pension mit zu richten.

b) Verübt der Pensionair während des Pensions-Genusses ein gemeines Verbrechen, wegen dessen, wenn es während der Dienstzeit verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe auch auf Dienst-Entsetzung erkannt worden seyn würde, so geht er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig.

c) Sollte der Pensionair in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm die Pension nur in so weit, als das Einkommen der neuen Stelle das frühere bei der Pensions-Berechnung zu Grunde gelegte Dienst-Einkommen nicht erreicht.

Berlin, den 19. September 1840.

(werden fortgesetzt.)